

// Software Lizenzbedingungen für Endkunden (EULA) der FNT GmbH

Diese Software Lizenzbedingungen für Endkunden (EULA) legen fest, wie **Kunden** die von der FNT GmbH, Röhlinger Strasse 11, Ellwangen (Jagst) („FNT“) entwickelte und an den Kunden verkaufte Software nutzen dürfen.

1. Keine Anwendung auf SaaS Dienste

Für die zur Verfügungstellung von Software der FNT zur Nutzung als SaaS Dienst gelten nicht diese EULA, sondern die Nutzungsrechte, die in den speziellen Regelungen für Software as a Service (AGB SaaS) vereinbart werden.

2. Keine Anwendung auf Fremdsoftware

Für Software, die nicht von FNT, sondern von anderen Unternehmen entwickelt worden ist, und die FNT nur als Zwischenhändler an den Kunden weiterverkauft, gelten nicht diese EULA, sondern die Nutzungsbedingungen der anderen Unternehmen (bspw. Oracle oder Microsoft).

3. Nutzungsberechtigungen

In dem Lizenzzertifikat wird für jede gekaufte Software die vereinbarte Nutzungsberechtigung festgelegt.

Concurrent User: bezeichnet die maximale Anzahl von Nutzern, die gleichzeitig auf die Software zugreifen dürfen;

Quantitäten: bezeichnet die Anzahl der vom Kunden mit der Software zu verwaltenden Objekte;

Funktion: berechtigt den Kunden, die im Lizenzzertifikat bezeichneten Funktionen der Software mit beliebig vielen Nutzern zu nutzen;

Instanzen: bezeichnet die Anzahl der verschiedenen Systeme bspw. Testsysteme, Backupsysteme, auf denen der Kunde die Funktion oder das Modul der Software installieren darf;

Sprachlizenz: gibt dem Kunden die Möglichkeit, die Software mit der im Lizenzzertifikat bezeichneten weiteren Systemsprache zu nutzen;

Testlizenz: berechtigt den Kunden, die Software zeitlich begrenzt ausschließlich auf einem Testsystem zu nutzen, das nur dazu dient, damit der Kunde die Software in seiner Umgebung testen kann, nicht jedoch dazu, die Software produktiv einzusetzen;

Schulunglizenz: berechtigt den Kunden ausschließlich, die Software zeitlich begrenzt für Produktschulungen einzusetzen;

Cold / Hot Standby Lizenz: darf nur zusammen mit einer Produktivlizenz und ausschließlich für den Betrieb eines Backupsystems eingesetzt werden.

4. Nutzungsrechte an der Software

4.1.

Dem Kunden wird ausschließlich für seine eigenen Geschäftszwecke das einfache, nicht exklusive, nicht übertragbare Recht eingeräumt, die Software räumlich und – mit Ausnahme bei Test- und Schulungslizenzen zeitlich unbegrenzt in der im Lizenzzertifikat aufgeführten Nutzungsart und -weise und entsprechend diesen EULA zu nutzen.

4.2.

Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen im Sinne des vorstehenden Satzes zählen die Installation des Programms durch Herunterladen oder der Installation vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher, das Ausführen der Software und die Herstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien. Auf jeder Sicherungskopie wird der Kunde den Vermerk anbringen: Copyright by FNT GmbH.

4.3.

Der Kunde darf die Software in andere Codeformen entsprechend § 40e UrhG nur dann zurückübersetzen oder ein Reverse-Engineering vornehmen, wenn dies zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich ist und die notwendigen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität noch nicht veröffentlicht wurden.

4.4.

Für die Handlungen nach Ziffer 4.3 dieser EULA dürfen in den ersten fünf Jahren ab Vertragsabschluss kommerziell arbeitende Dritte nur dann eingeschaltet werden, wenn FNT die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt selbst vornimmt. FNT ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen, den der Kunde mit den Tätigkeiten nach Ziffer 4.3 beauftragen möchte.

5. Urheberrechtsvermerke

Urheberrechtsvermerke sowie sonstige der Identifikation der Software dienende Merkmale dürfen von dem Kunden nicht entfernt oder verändert werden.

Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Sicherungskopien, Lizenzdatei mit dem integrierten Lizenzschlüssel und Lizenzzertifikate sind an einem, gegen den unberechtigten Zugriff Dritter, gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

6. Technische Schutzmaßnahmen

FNT ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software zu treffen, insbesondere um eine Übernutzung zu verhindern, dass beispielsweise mehr Concurrent-User die Software nutzen, als vertraglich vereinbart. Der Einsatz der Software

auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration wird dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Der Kunde ist verpflichtet, die Lizenzdatei mit dem Lizenzschlüssel vertraulich zu behandeln und so aufzubewahren, dass diese dem Zugriff Dritter entzogen ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, weder während der Dauer dieses Vertrages noch nach der Beendigung des Vertrages die Lizenzdatei mit dem Lizenzschlüssel Dritten offenzulegen.

Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen durch den Kunden ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Nutzung der Software beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.

7. Weiterverkauf der Software

Die Software darf nur insgesamt und in der gekauften Nutzungsart an Dritte weiterveräußert oder verschenkt werden, insbesondere ist eine Aufteilung der für mehrere Instanzen und/ oder Benutzer erworbenen Lizenz auf verschiedene Erwerber nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn der Kunde im Laufe der Geschäftsbeziehung für die jeweilige Nutzungsart, bspw. weitere Rechte für 100 Benutzer erworben hat. Auch in diesem Fall ist nur ein gesamter Weiterverkauf zulässig. Eine vertragsgemäße Weiterveräußerung setzt darüber hinaus voraus, dass sich der Erwerber mit den Nutzungsrechten des jeweiligen Lizenzzertifikats und diesen EULA ausdrücklich einverstanden erklärt, der Kunde FNT nachweist, bspw. durch eine notarielle Beurkundung, dass er die Software auf seinen Servern/Rechnern gelöscht, sowie alle Sicherungskopien auf den Erwerber übertragen hat.

8. Überlassung der Software an Dritte

Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs Dritten auf Zeit weder entgeltlich, bspw. vermieten, noch unentgeltlich überlassen.